



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich**

Az. : L-PBL-PB151 /Ö-B 210n

Aurich, den 23.01.2026

Bekanntmachung

Vorbereitung der Planung zum Neubau der Bundesstraße 210n, OU Aurich einschließlich Ausbau der B 72 im Bereich Schirum

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Aurich -, beabsichtigt den Bau der OU Aurich einschließlich dem Ausbau der B 72 im Bereich Schirum zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit durchzuführen.

Um die Datenaktualität im Projekt zu gewährleisten und das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit **vom 01.02.2026 bis zum 31.12.2030** unterschiedliche Nachuntersuchungen durchzuführen.

Umweltfachliche Untersuchungen

- Betreten von Grundstücken zur Erfassung des Zustandes von Natur und Landschaft (Biotoptypenkartierung) im gesamten Untersuchungsgebiet
- Befliegung von Grundstücken mittels Drohnen zum Vergleich von alten und neuen Zuständen in der Örtlichkeit
- Ggf. aufstellen von mobilen Fernsichtgeräten oder von Untersuchungsgeräten bzw. Hilfs-einrichtungen zur Erfassung der Tierwelt
- Betreten der Grundstücke zur Besichtigung der Örtlichkeit oder zum Zwecke eines Feld-vergleiches, ggf. zusammen mit Behördenvertretern oder weiteren Fachplanern

Die Flächen werden durch diese Arbeiten nicht beeinträchtigt.

Bodenkundliche Arbeiten

- Manuelle Bohrstockuntersuchung in einer Tiefe von maximal 2,00m
- Betretung der Flächen mit Kleingeräten zur Entnahme von Bodenproben

Vermessungsarbeiten:

- Betreten von Grundstücken zur vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen bzw. deren Entfernung nach der Beendigung der Vermessungsarbeiten
- Betreten der Grundstücke für terrestrische Ergänzungsvermessungen und zum Zwecke eines Feldvergleiches
- Befliegung von Grundstücken mittels Drohnen zur Aktualisierung von Vermessungsdaten

Folgende Grundstücke in der Stadt Aurich sind betroffen:

| Landkreis | Gemeinde | Gemarkung | Flure | Flurstücke |
|-----------|----------|-----------|-------------------------------|------------|
| Aurich | Aurich | Sandhorst | 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 | Alle |
| Aurich | Aurich | Walle | 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9 | Alle |
| Aurich | Aurich | Aurich | 17, 18 | Alle |
| Aurich | Aurich | Extum | 1, 2, 3, 4 | Alle |
| Aurich | Aurich | Haxtum | 1, 2 | Alle |
| Aurich | Aurich | Rahe | 1, 2, 3, 4 | Alle |
| Aurich | Aurich | Kirchdorf | 1, 2, 3, 4, 5 | Alle |
| Aurich | Aurich | Schirum | 1, 2, 3, 4, 5, 7 | Alle |
| Aurich | Aurich | Popens | 2 | Alle |

Eine Übersichtskarte des betroffenen Bereichs ist im Internet unter

www.B210n.niedersachsen.de

(Abschnitt 1: Ortsumgehung Aurich) abrufbar oder kann im Geschäftsbereich Aurich (Adresse s.u.) eingesehen werden.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßen gesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a FStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Sollten dennoch durch diese Arbeiten unmittelbare Vermögensnachteile entstehen, werden diese entschädigt.

Durch diese Arbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden. Das Vorhaben des Baus der B210n ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage dem Bundesfernstraßenausbau gesetz (FStrAbG) beigefügt ist, als Vorhaben des „vordringlichen Bedarfs“ enthalten. Der Ausbau der B 72 im Bereich Schirum wird als Um- und Ausbau maßnahme des Bundes durchgeführt.

Das Raumordnungsverfahren für die B 210n ist mit der Landesplanerischen Feststellung vom 24.01.2008 abgeschlossen worden. Am 29.08.2011 ist auf der Grundlage der landesplanerisch festgestellten Linie die förmliche Linienbestimmung nach § 16 FStrG beim Bundesministerium für Verkehr (BMV) bzw. beim damaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) erfolgt. Als nächster Planungsschritt erfolgte die Erstellung der Planfeststellung unterlagen - einschließlich landschaftspflegerischem Begleitplan- und der Antrag zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens am 30.04.2025.

Bei Rückfragen von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ist es möglich, sich direkt mit der

**Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich
Eschener Allee 31
26603 Aurich
(Tel.: 04941/ 951-0)
(Fax.: 04941/ 951-100)
(Mail: NLSTBV-AUR-B210N@nlstbv.niedersachsen.de)**

in Verbindung zu setzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gemäß § 67 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie für die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

Im Auftrage
Buchholz



